

Sein Sohn Svend Herzsleb G., geb. 9. Sept. 1824 zu Christianshavn, gestorben als Professor der nordischen Philologie an der Kopenhagener Universität 14. Juli 1883, hat sich der Sammlung der dänischen Volkslieder und Volksmärchen zugewendet und unter anderm »Danmarks gamle Folkeviser« (Kopenh. 1853—78, 5 Bde.), »Gamle danske Minder i Folkemunde« (2. Aufl., das. 1855) und »Danske Folkeäventyr« (das. 1876—78; 2. Aufl., das. 1881) veröffentlicht. Auch eine Ausgabe der »Sæmundar Edda« (mit Anmerkungen, Kopenh. 1868; 2. Ausg. 1874) sowie ein »Dansk Haandordbog« (das. 1872, 2. Aufl. 1880) rührten von ihm her. Eine Auswahl dieser Volkslieder übersehte Warrens (Hamb. 1858).

Gründung (Fundierung, Fundation), die Herstellung des Fundaments eines Bauwerkes (s. Grundbau), auch die Errichtung einer wirtschaftlichen Unternehmung, insbesondere die Bildung und Organisierung einer neuen Aktiengesellschaft. Das Wort G. war seither der Sprache unsrer Gesetzgebung fremd. An der Hand der letztern war eine zureichende Prüfung des Gründungsherganges nicht möglich, oft konnte nicht einmal jemand für die Richtigkeit ausgegebener Prospekte verantwortlich gemacht werden. Vielfach trafen die Gründer der Unternehmung, wenn sie alle Aktien zeichneten, für sich oder im andern Fall in der aus ihnen und Strohmannern (Leuten, denen Aktien zum Zweck der Abstimmung leihweise übergeben wurden) gebildeten konstituierenden Generalversammlung Festsetzungen zu ihrem Vorteil, welche durch die spätern Erwerber von Aktien nicht mehr geändert werden konnten. Dieser Umstand, verbunden mit der Eigentümlichkeit der Aktiengesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftbarkeit, ermöglichte es, in Zeiten hoch gehender Unternehmungslust auf Kosten eines vertrauensseligen, aber nicht genügend sachkundigen Publikums zumal dann große Gewinne zu ziehen, wenn die Gründer kein allzu skrupulöses Gewissen hatten. In der That wurden Anfang der 70er Jahre (sogen. Gründerzeit) viele faule Gründungen ins Leben gerufen und infolgedessen das Wort »gründen« mit dem Nebenbegriff des Unsoliden und Betrügerischen behaftet. Den genannten Übelständen sucht das Gesetz vom 18. Juli 1884 vorzubeugen. Dasselbe will nicht allein »rückichtlich der G. der Gesellschaft die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals sichern und offenlegen«, sondern auch »das Verfahren bei der G. so gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letztern selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschliebung ermöglicht und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird«. Die Gründer, d. h. »diejenigen Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben oder welche andre als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen«, sind für die Richtigkeit der von ihnen im Gesellschaftsvertrag aufzunehmenden Angaben über die Gründungsvorgänge verantwortlich und haften solidarisch für jeden der Gesellschaft hieraus erwachsenden Schaden. Die gleiche Verantwortlichkeit und Haftung wurde den sogen. Emissionshäusern auferlegt, d. h. denjenigen, welche vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung erlassen, um Aktien in den Verkehr zu bringen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch wenigstens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher und notarieller Verhandlung festzustellen und im Statut der ganze Gründungsvorgang klarzu-

legen. Dann sind alle zu gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besondern Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten, ferner die nicht in Bargeld geleisteten Einlagen (Apports) und übernommenen Vermögensstücke sowie die dafür hingegebenen Aktien oder gewährten Vergütungen, endlich auch die den Gründern für ihre Mühwaltung zuerkannten Entschädigungen und Belohnungen im Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Mitglieder vom Vorstand und Aufsichtsrat, welche zugleich Gründer sind oder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besondern Vorteil ausbedungen haben, müssen bei der durch jene Organe vorzunehmenden Prüfung des Gründungsherganges durch besondere Revisoren vertreten werden. Die Zusicherung eines Bezugsrechts auf die Aktien einer spätern Emission sowie die Bestellung von Strohmannern sind verboten. Endlich will das Gesetz verhindern, daß die Gründer sich für längere Zeit in Vorstand und Aufsichtsrat festsetzen. Bei einer Simultangründung, d. h. einer solchen, bei welcher sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Übernahme die Gesellschaft als errichtet. Bei einer Successivgründung, d. h. einer solchen, bei welcher nicht alle Aktien von den Gründern übernommen werden, hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen, welche durch schriftliche Erklärung auf dem Zeichnungsschein erfolgt, welche letzterer verschiedene wichtige Angaben über das Unternehmen enthalten muß. Im übrigen enthält das Gesetz schärfere Strafbestimmungen, durch welche das Publikum gegen falsche Angaben, Vorspiegelungen, überhaupt gegen ihm aus der G. drohende gesetzwidrige Übervorteilungen geschützt werden soll.

Gründungsbanken, Mobilienbanken oder Crédits mobiliers (s. d. unter »Banken«, S. 331), welche sich mit Gründung neuer Aktiengesellschaften befassen, bez. dieselbe durch Darlehen fördern.

Grundwasser (Hidl, Higl), das meist in größerer Tiefe unter der Oberfläche der Erde befindliche, zwar aus dem Regenwasser stammende, aber in seiner Höhe keine unmittelbare Übereinstimmung mit der gefallen Regenmenge zeigende Wasser. Man kann im Boden zwei Schichten unterscheiden, eine obere, die nur durch Kapillaranziehung von Wasser befeuchtet ist, in welcher jeder Wasserzufluß von oben noch versinkt und Hohlräume sich nicht mit Wasser erfüllt halten, dann die untere, mit Wasser völlig gesättigte Schicht, in welcher das Wasser nicht mehr versinkt und Hohlräume völlig mit Wasser gefüllt sind. In der obern Schicht enthalten die Poren des Bodens Luft, in der untern Wasser. Das Verhältnis beider Schichten zu einander, die Tiefe, in welcher das G. sich findet, ist abhängig von der Beschaffenheit des Bodens und vom Klima. Je nach der Lage und Konfiguration der wasserdichten Unterlage, auf welcher das G. sich sammelt, trifft man das G. bald in größerer, bald in geringerer Tiefe, bald mit stärkerm, bald mit schwächerm Gefälle. Man stößt auf das G. bei allen Unebenheiten des Bodens in ziemlich gleichem (an verschiedenen Lokalitäten aber sehr abweichendem) Niveau, so daß Hebungen und Senkungen der Oberfläche des Bodens den Stand des Grundwassers nur insofern berühren, als das Niveau desselben in größerem oder geringerem Abstand von der Bodenoberfläche angetroffen wird. Dennoch darf man sich das G. nicht als ruhende Schicht vorstellen, da es von seiner Unterlage abhängig ist und von höhern Punkten der letztern nach tiefern hin abfließt. In der Nähe von Flüssen und Bächen steht das G. regelmäßig höher

als der Wasserpiegel. Das G. stammt von den atmosphärischen Niederschlägen, aber je nachdem von diesen mehr oder weniger in den Boden eindringt, sich darin ansammelt, schneller oder langsamer abfließt, und je nach der Menge G., welche aus andern Lokalitäten zuströmt, schwankt der Grundwasserstand und entspricht daher keineswegs unmittelbar der Regenhöhe. In vielen Gegenden Deutschlands findet sich der höchste Grundwasserstand im Frühjahr, der niedrigste im Nachsommer und Herbst. In manchen Gegenden wechselt der Stand des Grundwassers in langen Zeiträumen nur um wenige Zentimeter, in andern aber um mehrere, selbst um 15 m. Das G. speist unsre Brunnen, und wo die undurchlässende Unterlage zu Tage tritt, bildet das G. eine Quelle. Es sammelt sich in Bergwerken und macht oft sehr kostspielige Förderungsanlagen nötig. Für den Bau von Häusern ist Kenntniß des Standes und der Schwankungen des Grundwassers von Wichtigkeit, da hieraus allein auf die Dienlichkeit von Kellerbauten geschlossen werden kann. Außerdem besitzt es, worauf zuerst Pettenkofer hingewiesen hat, große hygienische Bedeutung. In den Teilen Indiens, in welchen die Cholera endemisch ist, fällt die größte Zahl der Erkrankungen und Todesfälle mit dem tiefsten, die geringste Menge mit dem höchsten Stande des Grundwassers zusammen. Fällt das G., so hinterläßt es den Boden in einem sehr feuchten Zustand, so daß die Zersetzung im Boden enthaltener fäulnisfähiger Stoffe nunmehr ungemein begünstigt wird. Rapide Schwankungen des Grundwassers, besonders plötzliches Sinken nach längere Zeit herrschendem Hochstand, begünstigen das Auftreten der Epidemie. Auch für Typhusepidemien hat man einen Zusammenhang mit dem G. nachzuweisen gesucht.

Grundwert (Bodenwert) ist die Summe, zu welcher der Boden bei Verkäufen, Teilungen, bei der Besteuerung u. zu bemessen ist. Derselbe ergibt sich aus der Kapitalisierung des Reinertrags, welchen der Boden abwirft, oder durch Diskontierung aller in Zukunft zu erwartenden Reinerträge. Hierbei wird gewöhnlich der Berechnung ein niedriger Prozentsatz unterstellt, weil man in dem Bodenbesitz eine sichere Vermögensanlage erblickt und auf eine zukünftige Steigerung des Reinertrags hofft. Vgl. Bodenrente.

Grundzahlwörter, s. Numeralia.

Grundzapfen, s. v. w. Spurzapfen.

Grundzinsen (Gülten, Bodenzinsen), die regelmäßig wiederkehrenden, ihrer Größe nach bestimmten Abgaben von meist privatrechtlicher Natur, welche an Grund und Boden haften und von jedem Besitzer eines verpflichteten Grundstücks als solchem (Zinsmann) an den Zinsherrn zu entrichten sind. Der Grundzins kann auf einem Gut lasten, an welchem dem Pflichtigen ein vererbliches Eigentum zusteht (Zinsgut, Gülthof), er heißt dann Erbzins (s. d.); dagegen nennt man ihn Zins im engern Sinn (vgl. Kolonat), wenn der Zinsmann ein solches Vererbungsrecht nicht hat. Nach ihrem Entstehungsgrund teilt man die G. ein in vorbehaltene (census reservaticus), d. h. solche, welche als Bekenngeld einer eingeräumten Befugnis gegeben werden, hauptsächlich also der Zins, dessen Entrichtung bei Abtretung eines Grundstücks der seitherige Eigentümer von dem neuen sich ausbedingte, und in **aufgelegte** (census constitutivus), d. h. solche, welche nach erlangtem Besitz eines Grundstücks von dessen Inhaber auf dasselbe übernommen werden. Andre Namen sind von der Natur des belasteten Grundstücks, von dem Gegenstand der Leistung (Geldzins als

Zinsgroschen, Pfennigzins oder Naturalzins als Tier- oder lebender Zins und Fruchtzins), von dem Fälligkeitstermin oder auch von dem ursprünglichen Verpflichtungsgrund hergenommen, z. B. Herdgelder, Rauchhühner, Zinskorn, Honigzins, Pfingstlämmer, Brauthühner, Fastnachtshühner, Martinsgänse, Vogtschühner u. Die G., welche ehemals zu den verbreitetsten bäuerlichen Lasten (vgl. Reallasten) gehörten, sind infolge der neuern Gesetzgebung bis auf wenige Überreste durch Ablösung (s. d.) beseitigt.

Grüneberg, Hermann Julius, Industrieller, geb. 11. April 1827 zu Stettin, erlernte die Pharmazie und studierte dann Chemie in Berlin und Paris. Darauf beschäftigte er sich zunächst in Stettin mit der Darstellung chemischer Präparate im großen und arbeitete dabei ein Verfahren zur Gewinnung von Bleiweiß aus, welches er in einer Fabrik bei Göttenburg ausführte. Während des Krimkriegs fabrizierte er in Stettin für den Bedarf des russischen Reichs Kalisaltpeter aus Pottasche und Chili- (Natron-) Salpeter. 1858 errichtete er mit dem Kaufmann Jul. Borster in Kalk bei Köln eine Fabrik zur Darstellung von Salpeter. Als aber die Staßfurter Salzlager entdeckt wurden, gründete er in Staßfurt eine Chlorkaliumfabrik, welche rasch zu großer Blüte gedieh. Er verarbeitete auch das Staßfurter Chlorkalium auf Pottasche nach einem Verfahren, welches der Leblancschen Methode der Darstellung von Soda aus Kochsalz analog ist. Die dabei erforderliche Umwandlung des Kaliumchlorids in Sulfat veranlaßte die Einrichtung einer Schwefelsäurefabrik in Kalk. Die Einführung der Kalisalze in die Landwirtschaft, in deren Interesse G. mehrere Broschüren über Kalidüngung sowie eine farbige »Düngetafel« 1864—70 veröffentlichte, veranlaßte die Darstellung anderer künstlicher Düngemittel, besonders von Superphosphaten in den Kalker Werken, den Erwerb von Phosphoritgruben an der Lahn sowie die Darstellung von schwefelsaurem Ammoniak aus Gaswasser. Infolgedessen ist die Kalker Fabrik zu einem der größten Etablissements der chemischen Großindustrie geworden. In allen Zweigen dieser vielseitigen Industrie ist Grünebergs schöpferische Thätigkeit zu gewahren. Besonders die Verarbeitung des Gaswassers ist durch ihn sehr vervollkommen. Seine kontinuierlich arbeitenden Ammoniakapparate (s. Ammoniak) werden im In- und Ausland allgemein angewendet. G. selbst läßt mit denselben die Gaswasser der Städte Köln, Dortmund, Leipzig, Hamburg, Stettin, St. Petersburg, Moskau und Gößnitz verarbeiten. G. hat auch als Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands eine segensreiche Thätigkeit entfaltet.

Grüne Berge, s. Green Mountains.

Grüneisen, Karl (von), Theolog, Dichter und Kunstschriftsteller, geb. 17. Jan. 1802 zu Stuttgart, Sohn des als erster Herausgeber des »Morgenblatts« bekannten Oberregierungsrats Karl Christian Heinrich G. (gest. 1831), studierte von 1819 an in Tübingen, dann in Berlin unter Schleiermacher Theologie, bereiste darauf Deutschland und Italien, wurde 1825 Hofkaplan in Stuttgart, 1835 Hofprediger und Oberkonsistorialrat daselbst und starb, seit 1868 in den Ruhestand versetzt, 1. März 1878. Schon 1823 veröffentlichte er einen Band »Lieder«, von denen mehrere bald ins Volk übergingen. Von seinen kunsthistorischen Schriften, die sich meist im Gebiet der christlichen Kunst bewegen, sind außer mehreren im »Morgenblatt«, der »Deutschen Vierteljahrsschrift« u. a. D. veröffentlichten Arbeiten (»Über Bedeutung